



Wasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Verfügungsrecht.....	1
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	1
§ 4	Technische Ausführung.....	1
§ 5	Wasserlieferung	1
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	1
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe.....	2
§ 8	Qualität des Trinkwassers	2
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	2
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	2
§ 11	Enteignungsrecht	2
§ 12	Hydranten	2
§ 13	Haftungsausschluss	2
§ 14	Erstellung und Kosten	3
§ 15	Durchleitungsrechte	3
§ 16	Hausinstallationen	3
§ 17	Erstellung und Kosten	3
§ 18	Abnahme und Kontrolle	3
§ 19	Instandhaltungspflicht.....	4
§ 20	Regelmässige Spülung	4
§ 21	Haftung	4
§ 22	Duldungs- und Auskunftspflicht	4
§ 23	Bewilligung	4
§ 24	Meldepflicht.....	4
§ 25	Grundsatz	5
§ 26	Standort und Eigentum.....	5
§ 27	Auswechslung	5
§ 28	Nachprüfung.....	5
§ 29	Ablesung der Wasserzähler	5
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug.....	5
§ 31	Unberechtigter Wasserbezug	5
§ 32	Grundsätze	6
§ 33	Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	6
§ 34	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	6
§ 35	Zahlungsmodalitäten	6
§ 36	Verjährung	7
§ 37	Erschliessungsbeitrag	7

§ 38 Anschlussgebühr	7
§ 39 Grundsatz	7
§ 40 Grundgebühr	8
§ 41 Mengengebühr	8
§ 42 Mietgebühr für Wasserzähler	8
§ 43 Vollzug	8
§ 44 Rechtsschutz.....	8
§ 45 Strafbestimmungen	8
§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 47 Übergangsbestimmungen	9
§ 48 Inkrafttreten.....	9
Anhang zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen	10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- ¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- ² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- ² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - a. bei Wasserknappheit
 - b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
 - c. bei Brandfällen
 - d. bei ungenügender Wasserqualität
 - e. im Falle von höherer Gewalt
- ² Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.
- ² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

- ¹ Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Absatz 2 erteilt wird.
- ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen die Bewilligung zur Benützung der Hydranten.
- ³ Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.
- ² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung (exkl. Wasserzähler)
- ³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.
- ⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen abgetrennt.
- ⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

- ¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- ² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden. Ein Feinfilter wird empfohlen.
- ³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- ² Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

- ¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- ² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- ² Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung;
- e. Anlagen für industrielle Zwecke und landwirtschaftliche Bewässerung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin hat der Gemeindeverwaltung vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen;
- e. wenn Wasserbezüge über 20 m³ innert 24 Stunden (z.B. Befüllung von Schwimmbecken, landwirtschaftliche Bewässerung) erfolgen soll.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

- ¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen und öffentliche Brunnen.
- ² Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

§ 26 Standort und Eigentum

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.
- ² Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen.

§ 27 Auswechslung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

- ¹ Die Wasserzähler müssen jährlich abgelesen werden. Die Ablesung erfolgt durch Selbstdeklaration oder durch periodische Ablesungen durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen.
- ² Bei Meldungen gemäss § 24 lit. a bis c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.
- ³ Ist der Zählerstand nicht erbringbar oder lässt sich der wirkliche Verbrauch nicht feststellen, so wird der Verbrauch durch die Gemeindeverwaltung auf Basis des Durchschnittsverbrauchs der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt. Ebenfalls verrechnet wird der administrative Aufwand der Gemeindeverwaltung.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen.

§ 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die Wassergebühren inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorenthalten.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Grundsätze

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:
 - a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen;
 - c. jährlichen Grundgebühren
 - d. Mengengebühren
 - e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
 - f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Rahmen der jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ³ Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren unter Beachtung des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Rahmens sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Absatz 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 35 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.
- ² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- ³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

§ 36 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 37 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 38 Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erhoben.
- ² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.
- ³ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- ⁴ Wird eine Liegenschaft durch ein Elementarereignis zerstört und vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude gemäss diesem Reglement berechnet. Früher geleistete Beiträge werden in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Unterlagen des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers belegt sind.
- ⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:
 - a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
 - b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 39 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in folgender Form in Rechnung gestellt:

- a. einer Grundgebühr;
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge;
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler.

§ 40 Grundgebühr

- ¹ Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen wird eine jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben.
- ² Massgebend für die Erhebung der Anzahl Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Betriebseinheiten) ist der 30. September (Stichtag).
- ³ Die Festlegung der Grundgebühr erfolgt gemäss § 33.
- ⁴ Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 41 Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- ² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.
- ³ Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt gemäss § 33.

§ 42 Mietgebühr für Wasserzähler

- ¹ Pro Wasserzähler wird ein jährlicher Beitrag für Miete und Unterhalt erhoben.
- ² Die Festlegung der Mietgebühr erfolgt gemäss § 33.

I. Schlussbestimmungen

§ 43 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.
- ³ Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

§ 44 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen sonstige Verfügungen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 24. Juni 1983 wird aufgehoben.

§ 47 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.
- ² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Absatz 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2026 in Kraft.

Thürnen, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025. Am 30. Januar 2026 durch die Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt.

Anhang zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 33 Abs. 1 und 2 des Wasserreglements, beschliesst:

Erschliessungsbeitrag gemäss § 37

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 25.00 pro m² Grundstücksfläche.

Anschlussgebühr gemäss § 38

Die Anschlussgebühr beträgt 2 % des Brandversicherungswertes.

Grundgebühr gemäss § 40

Die Grundgebühr beträgt zwischen CHF 5.00 und CHF 30.00 pro Jahr.

Mengengebühr gemäss § 41

Die Mengengebühr beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 3.00 pro m³.

Mietgebühr für Wasserzähler gemäss § 42

Die Mietgebühr für Wasserzähler beträgt zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 pro Jahr.

Thürnen, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter